

# CCFS-Satzung

(Stand 17.06.2023)



## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Abschnitt: Name und Vereinszweck.....</b>                     | <b>2</b>  |
| §1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit.....                           | 2         |
| §2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort .....                               | 2         |
| §3 Vereinszweck .....   | 2         |
| §4 Selbstlose Tätigkeit .....                                       | 3         |
| §5 Mittelverwendung .....   | 3         |
| §6 Verbot von Begünstigungen .....                                  | 3         |
| <b>II. Abschnitt: Mitgliedschaft .....</b>                          | <b>4</b>  |
| §7 Erwerb der Mitgliedschaft .....                                  | 4         |
| §8 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen.....            | 5         |
| §9 Mitgliedsbeiträge.....   | 6         |
| §10 Organe des Vereins.....   | 7         |
| <b>III. Abschnitt: Mitgliederversammlung.....</b>                   | <b>7</b>  |
| §11 Mitgliederversammlung .....                                     | 7         |
| <b>IV. Abschnitt: Der Vorstand .....</b>                            | <b>9</b>  |
| §12 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis .....                | 9         |
| <b>V. Abschnitt: weitere Untergliederungen.....</b>                 | <b>10</b> |
| §13 Nicht vertretungsberechtigte Untergliederungen des Vereins..... | 10        |
| <b>VI. Abschnitt: Wahlen .....</b>                                  | <b>11</b> |
| §14 Wahlen.....   | 11        |
| <b>VII. Abschnitt: Schlichtung von Streitfällen .....</b>           | <b>12</b> |
| §15 VDH-Verbandsgericht.....  | 12        |
| <b>VIII. Abschnitt: Verwaltung und Kassenprüfung.....</b>           | <b>12</b> |
| §16 Kassenprüfung .....   | 12        |
| <b>IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>                     | <b>12</b> |
| §17 Auflösung des Vereins .....                                     | 12        |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## I. Abschnitt: Name und Vereinszweck

### §1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Verein für Französische und Schweizer Laufhunde e.V.“ -"Chiens Courants de France et Suisse", in Abkürzung "CCFS“.
2. Der Vereinssitz ist Dortmund, die Eintragung des Amtsgerichtes erfolgte am 30.07.2015 auf dem Registerblatt VR7027. Der Verwaltungssitz befindet sich am Hauptwohnsitz des 1. Vorsitzenden.
3. Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein vertritt – zur Zeit - folgende Rassen:
  - Ariégeois
  - Artésien Normand (AN) Basset AN
  - Billy
  - Bleu de Gascogne (BG) Grand BG, Petit BG, Basset BG, Griffon BG
  - Chiens d'Artois
  - Fauve de Bretagne (FB) Griffon FB, Basset FB
  - Gascon Saintongeois (GS) Grand GS, Petit GS
  - Griffon Nivernais
  - Griffon Vendéen (GV) Grand GV, Briquet GV, Grand Basset GV, Petit Basset GV
  - Porcelaine
  - Schweizer Laufhunde in allen Farbschlägen
  - Schweizer Niederlaufhunde in allen Farbschlägen
5. Der Verein ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“, der seinerseits Mitglied bei der „Fédération Cynologique Internationale (FCI)“ ist.
6. Die verbindlichen Regelungen des Vereins werden durch die Satzung, die Zuchtordnung, die Gebührenordnung, die Zuchtschauordnung, die Zuchtstättenverordnung, die Durchführungsbestimmungen der Zuchtauglichkeitsprüfung verbindlich festgelegt. Soweit diese Werke keine einschlägigen Bestimmungen enthalten, gelten die jeweils gültige Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen und Bestimmungen des VDH und der FCI sowie das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.  
  
Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Erstellung und Änderung der Ordnungen des Vereins die Mitgliederversammlung zuständig.
7. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung nach sich.

### §2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### §3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der vertretenen Rassen nach den bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standards. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
1. Der Verein führt für die durch ihn vertretenen Rassen ein eigenes Zuchtbuch nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung und gibt dieses auf Aufforderung auch heraus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.
3. Die Förderung der Tierzucht.
4. Die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 5 der Satzung verwirklicht.

#### **§4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§5 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme s. § 5 und § 6).
2. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
  - Festsetzung der Zucht- und Körordnung
  - Schulung der Zuchtwarte
  - Einrichtung einer Welpen-/Hundevermittlungsstelle
  - Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern
  - Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH veranstalteten Zuchtschauen durch den Anschluss von Sonderschauen
  - jagdliche Ausbildung und Prüfung der Hunde
  - Ausbildung und Ernennung von jagdlichen Leistungsrichtern
  - Einrichtung einer Tierschutzstelle
  - Festigung der Vereinsstrukturen und Förderung des Vereinslebens durch Zusammenkünfte der Mitglieder

#### **§6 Verbot von Begünstigungen**

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
2. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten Ersatz ihrer amtsbezogenen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins, für

Reisekosten max. in Höhe der aktuellen Sätze der Reisekostenverordnung bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für Tätigkeiten in seinem Auftrage Auslagenersatz nach vorstehender Regelung zu gewähren.
4. Für verdienstvolle Mitglieder kann die Mitgliederversammlung, ggf. auf Vorschlag des Vorstandes, angemessene Präsente unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Grenzen nach dem EStG zuwenden. Gleiches gilt für vom Verein beauftragte Richter.
5. Der CCFS kann eine Ehrenamtspauschale nach den jeweils geltenden Regelungen des §3 Nr. 26, 26a EStG zahlen. Für die Vergabe sind im Weiteren die folgenden aufgeführten Grundsätze zu beachten. Der CCFS soll sich daran orientiert, eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Einzelnen geben.
6. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins kann, auf Vorschlag des Vorstandes des CCFS oder der Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an ein Vorstandsmitglied bzw. an Vorstandsmitglieder entscheiden. Dabei wird von ihr die Höhe des in dem Jahr zu zahlenden Betrages festgelegt, der den jeweils nach den vorgenannten Vorschriften festgelegten Höchstbetrag/Jahr nicht überschreiten darf.
7. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der CCFS Personen, die mit ihren Tätigkeiten die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen, die Ehrenamtspauschale zahlen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und in welcher Höhe eine Zahlung an die Person/en erfolgt.
8. Die Zahlung darf nur geleistet werden, wenn zuvor der Empfänger den CCFS schriftlich bestätigt hat, dass es sich für ihn bei der Tätigkeit um eine nebenberufliche Tätigkeit für den Verein handelt und er von keinem anderen Verein (oder anderen Einrichtung i.S. von §§52-54 und §§65-68 AO) in diesem Jahr die Zahlung einer Ehrenamtspauschale erhalten hat. Sollte dies der Fall sein und dabei der Gesamtbetrag der erhaltenen Zahlungen den jeweils gesetzlich festgelegten Höchstbetrag in der Summe übersteigen, so hat die Person dies in ihrer ESt-Erklärung ebenfalls anzugeben. Die Person ist von dem Verein darauf hinzuweisen, dass sie den Höchstbetrag überschreitenden Betrag selbst zu versteuern hat. Die Empfangsperson hat ebenfalls zu erklären, wenn sie ALG II (HARTZ IV) bezieht, da ihr in diesem Fall der ihr zuerkannte/zuzuerkennende Betrag nur in Teilbeträgen von z.Z. nicht mehr als 250 €/mtl. Ausgezahlt werden kann.
9. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten, an welche Personen die Ehrenamtspauschale mit welchem Betrag gezahlt wurde oder werden soll. Der Vorstand soll die Auszahlung nach Möglichkeit so vornehmen, dass die Mitgliederversammlung davon zuvor Kenntnis erlangen kann. Die Mitgliederversammlung kann einer vom Vorstand vorgesehenen Zahlung nur widersprechen, wenn sie in Anbetracht der zu würdigenden Leistungen, nicht der Person, grob unbillig erscheint.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Züchter und Freund der unter § 1 Ziff. 4 genannten Rassen werden. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Im Aufnahmeantrag sind
  - die Regelwerke des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen;
  - die Bereitschaft zu erklären, Proben, nach genauerer Spezifikation, der aktuellen Hunde wie auch der gezogenen Welpen für den Aufbau einer Gendatenbank zur Verfügung zu stellen;
  - die Zustimmung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für Beiträge und Kosten zu erteilen.
3. Der Vorstand veröffentlicht die Aufnahmeanträge unverzüglich auf der Vereins-HP unter [www.laufhunde.eu](http://www.laufhunde.eu). Mitglieder des Vereins können gegen die Anträge innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung begründeten Einspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen.
4. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag und über eventuell vorliegende Einsprüche. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitteilung der Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können besondere Förderer des Vereins und der vorgenannten Rassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Ein Mitglied darf nicht einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) nicht anerkannten Hundeorganisation angehören.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen**

### **1. Freiwilliger Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **2. Streichung**

Die Streichung erfolgt, wenn trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wird oder wenn trotz schriftlicher Mahnung andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden. Der Anspruch des Vereins erlischt durch Streichung nicht.

### **3. Ausschluss**

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Ansehen oder die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss eines (einfachen Mitgliedes) entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den

Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, für einen Amtsträger des Vereins ggf. auf Vorschlag des Vorstandes. Von der formalen Mitteilung des Ausschlusses an ruht die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds/Amtsträgers. Dem Mitglied/Amtsträger bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung des VDH-Verbandsgerichts vorbehalten.

Fälle, die den Ausschluss bewirken:

- Wenn grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins oder des VDH vorliegen, insbesondere gegen die Zuchtbestimmungen.
- Wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die unehrenhaft oder ein anderes Mitglied des Vereins oder der maßgebenden Dachorganisation für das Deutsche Hundewesen (VDH) irgendwie zu schädigen geeignet ist.
- Wegen Beleidigung eines Richters, Körmeisters, wegen falscher Aussagen beim Zuchtbuch, zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder wegen anderer Verfehlungen.
- Wenn ein Mitglied einem vom VDH nicht anerkannten Verein oder Club beitrifft.

Das ausgeschlossene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied geht aller Ansprüche an das Vermögen des Vereins oder bereits gezahlter Beiträge verlustig.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, es sei denn, es handelt sich dabei um ein Mitglied des Vorstandes, dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann vor der Entscheidung über den Ausschluss die Zuchtkommission anhören. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen die Entscheidung kann das VDH-Verbandsgericht angerufen werden, während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

#### **4. Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen werden vom Vorstand schriftlich und nach Anhörung der Betroffenen verhängt.

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von 100,00 € bis 1.000,00 €
- Ruhen der Mitgliedsrechte
- zeitweise oder dauernde Aberkennung der Ehrenämter
- Befristeter Ausschluss von Veranstaltungen des CCFS
- Zuchtbuchsperrern oder Zuchtsperren im Falle von Zuchtvergehen und Versäumnissen im Bereich der Zucht
- Vereinsausschluss nach Maßgabe des § 8 der CCFS-Satzung

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des Geschäftsjahres. Der

Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift / Rücklastschrift ruht die Ausübung der Mitgliedsrechte vorübergehend bis zum Eingang der Zahlung auf dem Konto des Vereins.

Bei Zahlungsverzug fallen Mahnkosten gem. aktueller Gebührenordnung an.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

## **§11 Mitgliederversammlung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 1.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 8 ruht, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, außer nichtvolljährige Mitglieder.

### **2. Einberufung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch Email an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war.

### **3. Anträge**

Von den Mitgliedern bis zu einem Zeitpunkt von 14 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingehende (Zusatz-)Anträge zur Tagesordnung sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Diese wird den Vereinsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mitgeteilt. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Dringlichkeitsanträge ist nur eine Debatte, jedoch keine Beschlussfassung zulässig. Eine Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge ist erst in einer neuerlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.

### **4. Leitung, Durchführung**

Die Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden oder die Versammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Leiter aus ihrer Mitte. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Leiter des Wahlausschusses übertragen werden.

## 5. **Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme der Rechnungslegung
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebührenordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Entscheidung über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines einfachen Vereinsmitgliedes

## 6. **Abstimmung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- 6.2 Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter- und Prüfungsordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.3 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.4 Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 6.5 Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.
- 6.6 Vorstandswahlen können auf Antrag in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

## 7. **Versammlungsprotokoll**

Der Versammlungsverlauf, unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind vom gewählten Protokollführer im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter- und



Prüfungsordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen

#### 8. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit bei Vorlage wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierfür gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 11 Ziff. 2 entsprechend.

### IV. Abschnitt: Der Vorstand

#### **§12 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

##### 1. **Der Vorstand** (§ 26 Abs. 1 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister
- dem Hauptzuchtwart
- dem Schriftführer

##### 2. **Vertretungsbefugnis**

2.1 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Ziff. 1 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen und in persönlicher Anwesenheit oder per Telekommunikationsmittel/-plattform abgehalten werden können. Hierbei ist eine Einberufungszeit von 3 Tagen einzuhalten.

2.3 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

2.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort/Art der Kommunikation und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

##### 3. **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der alltäglichen Geschäfte des Vereins

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- die Verleihung von Auszeichnungen
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
- Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
- die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern, Mitgliedern der Zuchtrichterkommission und Zuchtwarten
- die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts.

## V. Abschnitt: weitere Untergliederungen

### §13 Nicht vertretungsberechtigte Untergliederungen des Vereins

#### 1. Allgemeines

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung Aufgaben oder Bereiche vorübergehend oder längerfristig auf einzelne Mitglieder, die sich zu einer ehrenamtlichen Mitwirkung bereiterklärt haben, zu übertragen.

#### 2. Zuchtkommission

2.1 Die Zuchtkommission im Verein für Französische und Schweizer Laufhunde e.V. – CCFS hat eine beratende Funktion. Sie ist zuständig für alle zu entscheidenden Sonderanträge im Bereich Zucht, die im Zusammenhang mit Zuchtstätten, Beschwerden und Zuchtordnungsverstößen auftreten. Die Zuchtkommission berät Züchter über geplante Zuchtvorhaben, insbesondere Erstzüchter, prüft beabsichtigte Deckvorhaben mit begrenzt zugelassenen Hunden, gibt, wenn notwendig, Empfehlungen für Deckrüden und übermittelt zuchtrelevante Daten an die Zuchtbuchstelle. Sie sammelt und bearbeitet Informationen über erbgebundene Erkrankungen und überprüft die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung.

2.2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, einem Tierarzt und einem Züchter (Zuchtwart).

2.3 Der Hauptzuchtwart kontaktiert die Zuchtkommission nach Bedarf; die übrigen Mitglieder der Zuchtkommission können ihrerseits den Kontakt fordern. Der 1. Vorsitzende ist von der Zusammenkunft zu informieren, ihm steht die Teilnahme frei. Die Einberufung und Durchführung erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Vorstandssitzungen. Der Hauptzuchtwart leitet die Sitzung der Kommission.

2.4 Gegen eine Entscheidung der Zuchtkommission kann beim Vorstand des Vereins für Französische und Schweizer Laufhunde e.V.- CCFS Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung in Streitfragen obliegt dem Vorstand.

#### 3. Zuchtrichterkommission

Der Zuchtrichterkommission obliegt die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter im Zusammenwirken mit dem Vorstand des CCFS und dem VDH.

Sie besteht aus dem Richterobmann und zwei Beisitzern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Richterobmann. Die Kommissionsmitglieder müssen im Besitz eines gültigen Richterausweises des VDH der Gruppe 6 und ausbildungsberechtigt sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und ist der Amtszeit des Vorstands gleich.

## VI. Abschnitt: Wahlen

### **§14 Wahlen**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

1.2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig.

#### **2. Wahl des Vorstandes**

2.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ist durch eine Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

2.2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.3 Zum 1.Vorsitzenden sollte nur gewählt werden, wer mindestens vier Jahre dem Verein als Mitglied angehört und die erforderliche Sachkunde besitzt.

2.4 Dem Hauptzuchtwart obliegt die Organisation des Zuchtbuchamts wie auch das Zucht- und Richterwesen. Für die Verwaltung des Zuchtbuchamtes kann er dem Vorstand einen Zuchtbuchführer als Vertreter vorschlagen. Dieser ist an Weisungen des Hauptzuchtwartes gebunden. Der Hauptzuchtwart kann zur Unterstützung seiner Arbeit dem Vorstand Zuchtwarte vorschlagen aus den Reihen der Züchter der jeweiligen Rassen. Der Vorstand wählt die vorgeschlagenen Personen einstimmig. Sie sind an Weisungen des Hauptzuchtwartes gebunden.

2.5 Führen Zuchtwarte und Zuchtbuchführer ihr Amt entgegen den Anordnungen des Weisungsberechtigten oder nicht satzungsgemäß, so kann sie der Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes abberufen.

2.6 Die Anforderungen an die Ausbildung zum Zuchtwart orientieren sich an den Vorgaben des VDH.

#### **3. Wahl der Kassenprüfer**

Der Wahlturnus der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, so dass jeweils in einem Jahr der

Kassenprüfer oder sein Stellvertreter gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## VII. Abschnitt: Schlichtung von Streitfällen

### §15 VDH-Verbandsgericht

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstand des CCFS und den Mitgliedern untereinander ist das VDH-Verbandsgericht als Schiedsgericht im Sinne der ZPO ausschließlich zulässig. Dies gilt gleichsam für die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes und des Zuchtrichters.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts sind für die Mitglieder bindend und vom Vorstand zu vollstrecken.

## VIII. Abschnitt: Verwaltung und Kassenprüfung

### §16 Kassenprüfung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss jedes Kalenderjahres durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
7. Den Kassenprüfern obliegt es, in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### §17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder die Auflösung fordert. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam mit der Auflösung beauftragt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Laufhunderettung Deutschland e. V., ersatzweise an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Sitz Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.